

Verkaufsbedingungen

Diese Verkaufsbedingungen («**Bedingungen**») gelten für alle Verträge, Angebote und Annahmeerklärungen der Connect Com AG über kauf- oder werklieferungsvertragliche Lieferungen von Connect Com AG an den Kunden («**Käufer**») und sämtlichen damit zusammenhängenden Leistungen, es sei denn, dass Connect Com AG ausdrücklich andere allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt. Sie gehen entgegenstehenden oder anders lautenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Käufers vor, auch wenn diesen nicht von Connect Com AG widersprochen wird oder Connect Com AG Zahlungen des Käufers vorbehaltlos annimmt oder Lieferungen vorbehaltlos ausführt. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

1 Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Die Bestellung des Käufers stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher abgegebene Erklärungen durch Connect Com AG sind kein bindendes Angebot, sondern dienen nur der Veranlassung von Vertragsverhandlungen und sind unverbindlich. Dies gilt nicht, wenn Connect Com AG ausdrücklich eine Annahmefrist für ein Angebot von Connect Com AG bestimmt oder ein Angebot von Connect Com AG ausdrücklich als bindend bezeichnet hat.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit Zugang einer per Post oder E-Mail versandten Auftragsbestätigung durch Connect Com AG oder mit der Ausführung der Lieferung durch Connect Com AG zustande.
- 1.3 Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessungen und sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten, Datenblättern und sonstigen Veröffentlichungen von Connect Com AG, die nicht als ausdrücklicher Bestandteil der Auftragsbestätigung bezeichnet sind oder auf die darin nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, dienen nur der allgemeinen Information. Solche Angaben stellen keine vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes dar. Gleiches gilt bei von der Connect Com AG zur Verfügung gestellten Musterartikeln.

2 Lieferung und Verzug

- 2.1 Die von Connect Com AG genannten Lieferfristen, mit Ausnahme von Fixterminen, sind unverbindlich. Connect Com AG behält sich Teillieferungen vor.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager oder Werk, die Selbstabholung durch den Käufer ist ebenfalls möglich. Per LKW erfolgt die Lieferung bis auf Rampe. Im Übrigen gelten die Incoterms 2020.

- 2.3 Bei Lieferungen hat der Käufer dafür Gewähr zu leisten, dass die angegebene Lieferadresse korrekt bezeichnet und durch den Lieferanten ohne Weiteres zu erreichen ist.
- 2.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Käufer über, sobald der Vertragsgegenstand zur Abholung bereitgestellt oder versandt worden ist. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
- 2.5 Bei Eintreten unvorhersehbarer, unvermeidbarer oder aussergewöhnlicher Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs von Connect Com AG liegen und nicht von Connect Com AG zu vertreten sind (höhere Gewalt), verlängern sich Termine und Lieferfristen um die Dauer des Ereignisses. Dauert das Ereignis länger als einen Monat an, ist Connect Com AG ohne Schadenersatzpflicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche Recht hat der Käufer.
- 2.6 Connect Com AG ist berechtigt, die Lieferung des Vertragsgegenstandes solange zurückzuhalten, bis der Käufer seinen vereinbarten Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen nachkommt, es sei denn, Connect Com AG ist aufgrund des Vertrages vorleistungspflichtig.
- 2.7 Im Falle des Verzuges verzichtet der Käufer entgegen der gesetzlichen Vermutung nicht auf die Lieferung des Vertragsgegenstandes. Verzugsschadenersatzansprüche des Käufers gegen Connect Com AG sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Haftung für Nichterfüllungsschäden richtet sich nach Ziffer 9.
- 2.8 Verzögert sich die Abholung des Vertragsgegenstandes durch den Käufer oder die Versendung des Vertragsgegenstandes dadurch, dass dieser Pflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt, oder holt der Käufer den Vertragsgegenstand pflichtwidrig nicht innerhalb von zwei (2) Kalendertagen ab vereinbartem Abholdatum ab, ist Connect Com AG berechtigt, dem Käufer Lagerkosten in Höhe von 0.5 % des Nettovertragswertes pro Tag der Verzögerung, maximal 5 % des Nettovertragswertes als Vertragsstrafe zu berechnen. Das Recht von Connect Com AG, unter den gesetzlichen Voraussetzungen weiteren Schadenersatz zu fordern, bleibt unberührt, die gezahlte Vertragsstrafe wird hierauf jedoch angerechnet.
- 2.9 Holt der Käufer den Vertragsgegenstand nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab vereinbartem Abholdatum ab bzw. kann der Vertragsgegenstand nicht innerhalb dieser Frist versandt oder zugestellt werden, ist Connect Com AG berechtigt aber nicht verpflichtet, bereits mit Ablauf der vier (4) wöchigen Frist (und damit ohne vorgängige Mahnung oder Nachfristansetzung) vom Vertrag zurückzutreten.

3 Preise und Zahlung

- 3.1 Alle Preise der Connect Com AG verstehen sich als Nettopreise in Schweizer Franken bzw. Euro exkl. MWST. Die Kosten für Verpackung, Handling, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Gebühren sowie die MWST werden gesondert gemäss Ziffer 3.3 verrechnet und sind durch den Käufer zu tragen. Allfällige Preisänderungen behält sich die Connect Com AG jederzeit vor. Als massgeblicher Preis gilt der jeweils bei Bestellungseingang gültige Preis der Connect Com AG.
- 3.2 Für Bestellungen mit einem Warenwert kleiner als CHF 150.- verrechnet Connect Com AG einen Kleinmengenzuschlag von CHF 10.-. Ab einem Warenwert von CHF 3'000.- exkl. MWST erfolgt die Lieferung franko Domizil, jedoch nur innerhalb der Schweiz.
- 3.3 Im Preis sind, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, die Kosten für die Lieferung des Vertragsgegenstandes zum Käufer nicht enthalten. Soweit keine Pauschalen vereinbart sind, werden diese Kosten zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Lieferpreisen berechnet. Fracht- und Verpackungskonditionen (exkl. MWST):
bis 2 kg: CHF 12.50- pro Lieferung (Priority)
bis 5 kg: CHF 14.50 pro Lieferung (Priority)
bis 10 kg: CHF 16.00.- pro Lieferung (Priority)
bis 20 kg: CHF 24.00.- pro Lieferung (Priority)
bis 30 kg: CHF 32.00- pro Lieferung (Priority)
> 30 kg: gemäss Aufwand zu den jeweils gültigen Ansätzen
Express: CHF 32.00.- pro Lieferung
Terminlieferung: CHF 80.00.- pro Lieferung
- 3.4 Bei Kabel- und Rohrlieferungen sind Toleranzen von der Bestellmenge bis $\pm 10\%$ zulässig, und zwar sowohl betreffend der gesamten Auftragsmenge als auch der einzelnen Trommellängen. Entsprechende Über- und Unterlängen hat der Besteller abzunehmen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Berechnet werden die tatsächlich gelieferten Längen.
- 3.5 Kupferzuschläge für Kabel verrechnet die Connect Com AG zum Kupferdurchschnittspreis des Vormonats gemäss Metallnotierung der «London Metal Exchange».
- 3.6 Der Käufer verpflichtet sich, Preise, Preislisten sowie weitere vertrauliche Daten und Informationen (z.B. Rabatte, Händlermargen, übrige Vergütungen, etc.) vertraulich zu behandeln und ausschliesslich im Rahmen der üblichen Vertragsbeziehung mit Connect Com AG zu verwenden. Bestellungen, welche kundenspezifischen Preisen unterstellt sind, dürfen nur für diesen Kunden und für den dafür vorgesehenen Zweck bezogen und verwendet werden. Widerhandlungen können zu nachträglichen Preisanpassungen führen.

- 3.7 Sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbaren, sind Rechnungen der Connect Com AG innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Allfällige Zahlungs- bzw. Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen von 6 % verrechnet. In besonderen Fällen ist die Connect Com AG berechtigt, gegen Nachnahme oder Vorauszahlung zu liefern. Connect Com AG ist berechtigt, Forderungen im Sinne von Art. 120ff. OR zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für Verzugszinsen, Mahnspesen, Mindermengenzuschlag, Versandkosten, Bearbeitungsgebühren für Retouren, etc. Die Mahnspesen bzw. Umtriebsentschädigung ab der 2. Mahnung betragen pro Ereignis CHF 20.-.
- 3.8 Bei Zahlungsverzug des Käufers behält sich Connect Com AG insbesondere das Recht vor, nach erfolgter Mahnung und Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Vertragsgegenstand zurückzufordern. In diesem Fall ist der Käufer (i) zur Entrichtung einer Nutzungsentschädigung für den Vertragsgegenstand in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe des gelieferten Vertragsgegenstandes, maximal jedoch in Höhe von 100 % des Wertes des Vertragsgegenstandes und (ii) zur Zahlung der mit der Rückabwicklung des Vertrags verbundener Kosten (z.B. Rücksendungs-, Handling- und Anwaltskosten) verpflichtet. Weitergehende Ansprüche und Rechte von Connect Com AG wegen verspäteter oder Nichtzahlung des Käufers bleiben unberührt.
- 3.9 Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Käufer nur zu, wenn die Gegenforderung des Käufers rechtskräftig festgestellt, unbestritten ist oder in einem gegenseitigen Verhältnis zu der Forderung von Connect Com AG steht.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag behält sich Connect Com AG das Eigentum am Vertragsgegenstand vor («**Vorbehaltsware**»).
- 4.2 Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht Connect Com AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von Connect Com AG durch Verbindung, so überträgt der Käufer Connect Com AG bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Connect Com AG. Miteigentumsrechte von Connect Com AG nach dieser Ziffer 4.2 gelten als Vorbehaltsware.

- 4.3 Ist die Vorbehaltsware von Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen Dritter betroffen, hat der Käufer dies Connect Com unverzüglich zu melden, Connect Com die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum Zwecke der Durchsetzung der Rechte von Connect Com gegenüber dem Dritten zu erteilen und den Dritten auf das Eigentum von Connect Com hinzuweisen. Unterlässt der Käufer schuldhaft diese Pflichten und verliert Connect Com dadurch ihr Eigentum, haftet der Käufer gegenüber Connect Com auf Schadensersatz.
- 4.4 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu verpfänden, zu veräußern oder auf sonstige Weise darüber zu verfügen.

5 Prüfung des Verkaufsgegenstandes und Beanstandungen

- 5.1 Der gelieferte Verkaufsgegenstand muss nach Empfang sofort auf allfällige Transportschäden geprüft werden. Bei Paketdienst und LKW-Versand, muss sofort nach der Feststellung des Schadens eine schriftliche Reklamation an den Transporteur gesendet werden.
- 5.2 Der gelieferte Verkaufsgegenstand ist zudem sofort nach Erhalt durch den Käufer zu prüfen. Sämtliche Mängel sind Connect Com AG innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Versäumt dies der Käufer, so gilt der Vertragsgegenstand hinsichtlich erkennbarer Mängel als genehmigt. Zeigen sich später Mängel, die bei der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren, hat der Käufer diese während der Garantiedauer gemäss Ziffer 8.1 innerhalb von acht (8) Tagen nach ihrer Entdeckung gegenüber Connect Com AG schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt der Vertragsgegenstand hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

6 Kabeltrommeln und Verpackungen

- 6.1 Mehrweg-Kabeltrommeln werden von Connect Com AG für sechs Monate leihweise zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist, werden Mehrwegtrommeln in Rechnung gestellt. Connect Com AG sorgt auf eigene Kosten für den Rücktransport gemeldeter leerer Mehrwegtrommeln. Mehraufwand für Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Käufers.

7 Rückgabe

- 7.1 Jede Rücksendung bedarf der ausdrücklichen vorgängigen und schriftlichen Zustimmung der Connect Com AG und muss innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Lieferung erfolgen. Die von der Rücksendung betroffenen Artikel sind in der Originalverpackung zu retournieren.
- 7.2 Eine Vergütung für retourniertes Material erfolgt erst ab CHF 100.- Warenwert. Die Aufwendungen der Connect Com AG für die Rücksendung werden mit 20 % des Warenwertes in Abzug gebracht.
- 7.3 Spezialausführungen und Kabelschnittlängen können nicht zurückgenommen werden.

8 Garantie

- 8.1 Connect Com AG garantiert gegenüber dem Käufer, dass der Vertragsgegenstand für eine Dauer von 12 Monaten mangelfrei bleibt. Die Garantie beginnt mit der erfolgten Übergabe bzw. Lieferung des Vertragsgegenstandes.
- 8.2 Voraussetzung für sämtliche Garantieansprüche ist die vorgesehene und sachgemässe Verwendung des Kaufgegenstandes. Connect Com AG leistet keine Garantie für nicht vorgesehene oder unsachgemässe Verwendung (bspw. Verwendung gegen Weisung der Connect Com AG oder Beanspruchung über die spezifizierten Werte) des Kaufgegenstandes.
- 8.3 Für die Geltendmachung eines Garantieanspruches gilt die Rechnung als Beleg.
- 8.4 Soweit ein Mangel vorliegt, ist Connect Com AG berechtigt, nach eigener Wahl Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes oder Teilen davon zu leisten. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Teile bestehen Garantieansprüche nur innerhalb der verbleibenden Garantiedauer nach Ziffer 8.1.
- 8.5 Abgesehen von den in dieser Ziffer 8 genannten Ansprüchen und Rechten stehen dem Käufer, mit Ausnahme von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, keine weiteren Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche richten sich nach Ziffer 9.
- 8.6 Die in dieser Ziffer 8 genannten Ansprüche und Rechte gelten nur für fabrikneue Vertragsgegenstände. Bei gebrauchten Vertragsgegenständen stehen dem Käufer, mit Ausnahme von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen nach Ziffer 9, keine Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu.

9 Schadens- und Aufwendungsersatz

- 9.1 Die Haftung von Connect Com AG auf Schadensersatz besteht grundsätzlich nur im Fall eines Verschuldens von Connect Com AG.
- 9.2 In keinem Fall und unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs (Vertrag, Delikt etc.) haftet Connect Com AG gegenüber dem Käufer für entgangenen Gewinn oder entgangenen Umsatz, Betriebsausfall, Kosten für Ersatzgegenstände, Datenverlust, Sachschäden, die nicht unmittelbar am Kaufgegenstand selbst entstehen, sowie sämtliche Schäden, die als Folge der vorgenannten Schadensursachen entstehen sowie indirekte und Folgeschäden oder Schäden der vorgenannten Art, die bei Kunden des Käufers oder Dritten auftreten.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder Leitender Angestellter von Connect Com AG, in Fällen einer Körperverletzung oder für den Fall einer zwingenden gesetzlichen Haftung.
- 9.4 Soweit die Haftung von Connect Com AG nach den vorstehenden Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Connect Com AG.

10 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen Connect Com AG und dem Käufer.
- 10.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und den Bestimmungen des sonstigen Kaufvertrages (einschliesslich seiner Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden) gehen die Bestimmungen des sonstigen Kaufvertrages vor.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt.
- 10.4 Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen Connect Com AG und dem Käufer unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

10.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubte Handlung etc.) ist der Sitz von Connect Com AG in 6023 Rothenburg (Luzern, Schweiz).

Inkraftsetzung: 01.12.2025